

Am 1. August 2022 tritt das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften vom 7. Juli 2021 (BGBl. I 2021 S. 2363) in Kraft. Damit gehen zahlreiche Änderungen des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) einher, die vornehmlich den beruflichen Zusammenschluss in einer Gesellschaft betreffen.

Nach den neuen Regelungen wird es ausschließlich Berufsausübungsgesellschaften geben, wohingegen Steuerberatungsgesellschaft nur noch eine spezielle Variante der Berufsausübungsgesellschaft darstellen (siehe hierzu der ausführliche Aufsatz von Ruppert in DStR 2021, S. 2090 ff).

Ab 1. August 2022 bedürfen grundsätzlich alle Berufsausübungsgesellschaften, die der Ausübung des Berufs des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten dienen, der Anerkennung durch die Steuerberaterkammer, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in Hamburg also durch die Steuerberaterkammer.

Ausgenommen von diesem Grundsatz sind lediglich Personengesellschaften, bei denen die Haftung der natürlichen Personen nicht beschränkt ist (insbesondere GbR, einfache Partnerschaftsgesellschaft i.S.v. § 8 Abs. 1 PartGG) und denen als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Mitglieder einer Rechtsanwalts- oder Patentanwaltskammer, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer angehören. Hier bedarf es keiner Anerkennung durch die zuständige Steuerberaterkammer. Für diese Gesellschaften besteht jedoch die Möglichkeit, freiwillig einen Antrag auf Anerkennung zu stellen.

Weitere Ausnahmen gelten für Wirtschaftsprüfung- und Buchprüfungsgesellschaften.

Beachte: Berufsausübungsgesellschaften, die schon am 1. August 2022 bestanden haben, und nach § 53 Abs. 1 StBerG n.F. anerkennungspflichtig, aber noch nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt waren, müssen ihre Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft spätestens bis zum 1. November 2022 beantragen, vgl. § 157d Abs. 2 StBerG n.F. Das gilt insbesondere für bisher nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannte Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB).

Für Gesellschaften, die bereits vor dem 1. August 2022 als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt wurden, gilt diese Anerkennung nach § 157d Abs. 1 StBerG n.F. als Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft. Eine erneute Antragstellung und damit Anerkennung ist bei bereits anerkannten Steuerberatungsgesellschaften also nicht notwendig.

Als „Steuerberatungsgesellschaft“ darf sich künftig aber nur noch eine Berufsausübungsgesellschaft bezeichnen, bei der Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, siehe § 55g StBerG n.F.

Die Bundessteuerberaterkammer hat im Hinblick auf die Neuregelung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften einen umfangreichen FAQ-Katalog erstellt, der Ihnen bei der einen oder anderen Rückfrage sicherlich weiterhelfen wird:

https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/brennpunkthemen/BStBK_Berufsausuebungsgesellschaften_FAQ-Katalog.pdf